

der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten des Ökumenischen Rates der Kirchen, von der Internationalen Assoziation der Erzieher für den Weltfrieden, vom Internationalen Rat für Erwachsenenbildung, von der Internationalen Menschenrechtsföderation, vom Internationalen Gefangenenhilfverband, vom Internationalen Studentenbund, vom Weltbund der Christlichen Vereine Junger Männer und vom Weltrat autochthoner Völker vorgelegt wurde<sup>84</sup>, die alle nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat in der Kategorie II sind,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Empfehlungen im Bericht des Interregionalen Vorbereitungstreffens für den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu dem Thema II "Strafrechtspflege und die Probleme der Freiheitsstrafe, andere Strafsanktionen und Ersatzmaßnahmen"<sup>85</sup>,

in dem Bewußtsein, daß der Achte Kongreß mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 42/104 vom 7. Dezember 1987 verkündeten Internationalen Alphabetisierungsjahr zusammenfiel,

in dem Wunsche, dem vom Siebenten Kongreß festgehaltenen Standpunkt Ausdruck zu geben, wonach es Aufgabe der Strafrechtspflege ist, dazu beizutragen, daß die grundlegenden Wertvorstellungen und Normen der Gesellschaft geschützt werden,

in Anerkennung der Nützlichkeit der Ausarbeitung einer Erklärung über die Menschenrechte der Gefangenen,

bekräftigt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen und ersucht den Generalsekretär, sie den Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen.

68. Plenarsitzung  
14. Dezember 1990

## ANLAGE

### Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen

1. Alle Gefangenen sind mit der Achtung zu behandeln, die ihrer angeborenen Menschenwürde und dem ihnen als Menschen innewohnenden Wert entspricht.

2. Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stand dürfen nicht zu diskriminierender Behandlung führen.

3. Es ist jedoch wünschenswert, daß das Glaubensbekenntnis und die kulturelle Anschauung der Gruppe, der ein Gefangener angehört, geachtet werden, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

4. Die Verantwortlichkeit der Vollzugsanstalten für den Gewahrsam der Gefangenen und für den Schutz der Gesellschaft vor Straftaten ist im Einklang mit den anderen sozialen Zielsetzungen des Staates und seiner grundsätzlichen Verantwortlichkeit für die Förderung des Wohls und der Entfaltung aller Mitglieder der Gesellschaft wahrzunehmen.

5. Abgesehen von den Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, behalten alle Gefangenen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>86</sup> und, sofern der betreffende Staat eine der Vertragsparteien ist, in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>87</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll<sup>88</sup> festgelegt sind, sowie alle anderen, in anderen Übereinkünften der Vereinten Nationen festgelegten Rechte.

6. Alle Gefangenen haben das Recht auf kulturelle Betätigung und eine Bildung, deren Ziel die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ist.

7. Bemühungen zur Abschaffung der Einzelhaft als Strafmaßnahme beziehungsweise zur Einschränkung ihrer Anwendung sollten unternommen und gefördert werden.

8. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, die es den Gefangenen ermöglichen, einer sinnvollen bezahlten Arbeit nachzugehen, welche ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt des Landes erleichtert und ihnen erlaubt, zu ihrem eigenen Lebensunterhalt und zu dem ihrer Familie beizutragen.

9. Die Gefangenen haben, ohne Diskriminierung wegen ihrer Rechtsstellung, Zugang zu den Gesundheitsdiensten ihres Landes.

10. Unter Mitwirkung und mit Hilfe der Gemeinschaft und sozialer Institutionen sowie unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Opfer sind Voraussetzungen zu schaffen, welche die Wiedereingliederung des entlassenen Gefangenen in die Gesellschaft unter den bestmöglichen Bedingungen begünstigen.

11. Die vorstehenden Prinzipien sind unparteiisch anzuwenden.

### 45/112 – Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)

#### Die Generalversammlung,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>89</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>90</sup> und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>91</sup> sowie der anderen die Rechte und das Wohl junger Menschen berührenden internationalen Rechtsinstrumente, insbesondere auch der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten einschlägigen Normen,

sowie eingedenk der Erklärung über die Rechte des Kindes<sup>92</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>93</sup> und der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)<sup>94</sup>,

unter Hinweis auf die Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985, mit der die Versammlung die vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behand-

<sup>84</sup> Siehe E/AC.57/1988/NGO/3.

<sup>85</sup> Resolution 1386 (XIV).

lung Straffälliger empfohlenen Beijing-Regeln verabschiedet hat,

*unter Hinweis* darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 40/35 vom 29. November 1985 die Ausarbeitung von Normen für die Verhütung der Jugendkriminalität gefordert hat, die den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung besonderer Programme und Politiken helfen würden, deren Schwergewicht auf der Unterstützung und Betreuung und auf der Mitwirkung der Gemeinschaft liegt, und daß sie darin den Wirtschafts- und Sozialrat aufgefordert hat, dem Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger über die Fortschritte im Hinblick auf diese Normen zu berichten, damit dieser sie überprüft und über das weitere Vorgehen entscheidet,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in Abschnitt II seiner Resolution 1986/10 vom 21. Mai 1986 den Achten Kongreß ersucht hat, den Entwurf der Normen für die Verhütung der Jugendkriminalität im Hinblick auf ihre Verabschiedung zu prüfen,

*im Hinblick* auf die Notwendigkeit, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Konzepte und Strategien zur Verhütung der Jugendkriminalität zu entwickeln,

*bekräftigend*, daß jedes Kind grundlegende Menschenrechte hat, darunter insbesondere das Recht auf Zugang zu einer unentgeltlichen Bildung,

*eingedenk* dessen, daß es eine große Anzahl von jungen Menschen gibt, mögen sie sich mit dem Gesetz in Konflikt befinden oder nicht, die verlassen, vernachlässigt oder mißhandelt wurden, die dem Drogenmißbrauch ausgesetzt sind und die in eine Randsituation gedrängt wurden und ganz allgemein sozial gefährdet sind,

*unter Berücksichtigung* der Vorteile, die fortschrittliche Politiken für die Verhütung der Kriminalität und für das Wohl der Gemeinschaft haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den bisherigen Ergebnissen der Arbeit, die der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung und der Generalsekretär bei der Ausarbeitung der Leitlinien für die Verhütung der Jugendkriminalität geleistet haben;

2. *dankt* für die wertvolle Unterstützung durch das in Riad ansässige Arabische Studien- und Ausbildungszentrum für Sicherheitsfragen, das, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen in Wien, Gastgeber der Internationalen Sachverständigentagung für die Ausarbeitung des Entwurfs der Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität vom 28. Februar bis 1. März 1988 in Riad gewesen ist;

3. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität, die die Bezeichnung "Riad-Leitlinien" tragen sollen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen ihrer umfassenderen Pläne zur Verbrechensverhütung die Riad-Leitlinien im innerstaatlichen Recht, in ihrer Politik und in ihrer Praxis anzuwenden und sie den zuständigen Stellen, insbesondere auch den Entscheidungsträgern, den in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Mitarbeitern, Pädagogen, den Massenmedien, Praktikern und Gelehrten, zur Kenntnis zu bringen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und bittet die Mitgliedstaaten, für eine möglichst umfassende Verbreitung des Wortlauts der Riad-Leitlinien in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen Sorge zu tragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und bittet alle zuständigen Büros der Vereinten Nationen und in Frage kommenden Institutionen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie einzelne Sachverständige, durch ein konzertiertes Vorgehen die Anwendung der Riad-Leitlinien zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Forschungsarbeiten über besondere Situationen der sozialen Gefährdung und der Ausbeutung von Kindern, einschließlich deren Ausnutzung zu kriminellen Zwecken, weiter voranzutreiben, um umfassende Gegenmaßnahmen zu entwickeln und dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ein zusammenfassendes Handbuch der Normen für die Jugendstrafrechtspflege herauszugeben, das die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln), die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) und die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist<sup>86</sup>, enthält, sowie eine Zusammenstellung ausführlicher Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen;

9. *bittet nachdrücklich* alle zuständigen Organe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um durch geeignete Maßnahmen die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

10. *bittet* die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission, dieses neue internationale Rechtsinstrument im Hinblick auf die Förderung der Anwendung seiner Bestimmungen zu prüfen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Durchführung von technischen und wissenschaftlichen Seminaren sowie von Pilot- und Musterprojekten über praktische Fragen und Grundsatzprobleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Riad-Leitlinien und der Einführung konkreter Maßnahmen zur Schaffung von Gemeinwesendiensten, die auf die besonderen Bedürfnisse, Probleme und Anliegen junger Menschen abstellen, nachdrücklich zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglichen Bemühungen zu koordinieren;

12. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär über die Anwendung der Riad-Leitlinien zu unterrichten und dem Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung über die erzielten Ergebnisse regelmäßig Bericht zu erstatten;

13. *empfiehlt* dem Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, den Neunten Kongreß zu ersuchen, die Fortschritte bei der Förderung und Anwendung der Riad-Leitlinien und der Empfehlungen dieser Resolution im Rahmen eines eigenen Tagesordnungs-

<sup>86</sup> Resolution 45/113, Anlage.

punkts über Jugendstrafrechtspflege zu überprüfen und die Angelegenheit weiterzuverfolgen.

68. Plenarsitzung  
14. Dezember 1990

## ANLAGE

### Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)

#### I. GRUNDPRINZIPIEN

1. Die Verhütung der Jugendkriminalität ist ein wesentlicher Bestandteil der Verbrechensverhütung in der Gesellschaft. Indem junge Menschen rechtmäßigen, für die Gesellschaft nützlichen Betätigungen nachgehen und eine humanistische Einstellung zur Gesellschaft und zum Leben annehmen, können sie eine Geisteshaltung entwickeln, die nicht kriminogen ist.
2. Die erfolgreiche Verhütung der Jugendkriminalität setzt Anstrengungen der gesamten Gesellschaft voraus, eine harmonische Entwicklung der Heranwachsenden zu gewährleisten, indem ihre Persönlichkeit von frühester Kindheit an geachtet und gefördert wird.
3. Bei der Auslegung dieser Leitlinien sollte im Mittelpunkt das Kind stehen. Junge Menschen sollten in der Gesellschaft eine aktive Rolle als Partner spielen und sollten nicht als bloße Objekte von Sozialisations- oder Kontrollmaßnahmen betrachtet werden.
4. Bei der Anwendung dieser Leitlinien in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsordnungen sollte das Wohl der jungen Menschen von frühester Kindheit an den Mittelpunkt aller Präventionsprogramme bilden.
5. Die Notwendigkeit und Wichtigkeit progressiver, auf die Kriminalitätsverhütung abzielender Politiken und der systematischen Untersuchung und Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen sollte anerkannt werden. Die Kriminalisierung und Pönalisierung von Kindern für Verhalten, das die Entwicklung des Kindes nicht nachhaltig beeinträchtigt und andere nicht schädigt, sollte dabei vermieden werden. Die entsprechenden Politiken und Maßnahmen sollten folgendes vorsehen:
  - a) Angebote, insbesondere im Bildungsbereich, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht werden und einen stützenden Rahmen abgeben, innerhalb dessen die persönliche Entfaltung aller jungen Menschen gesichert wird, insbesondere derjenigen, die nachweislich gefährdet sind oder soziale Risikofälle darstellen und besonderer Fürsorge und besonderen Schutzes bedürfen;
  - b) besondere Konzepte und Methoden zur Kriminalitätsverhütung, gestützt auf Gesetze, Verfahren, Institutionen, Einrichtungen und ein Netz von Diensten, deren Zielsetzung es ist, die Motivation, das Bedürfnis und die Gelegenheiten, gegen das Gesetz zu verstoßen, beziehungsweise die Bedingungen, die zu Gesetzesverstößen führen, zu verringern;
  - c) amtliches Eingreifen in erster Linie im allgemeinen Interesse des jungen Menschen und geleitet von Fairneß und Gerechtigkeit;

d) Schutz des Wohls, der Entfaltung, der Rechte und der Interessen aller jungen Menschen;

e) Berücksichtigung dessen, daß Verhaltensweisen junger Menschen, die nicht den allgemeinen sozialen Normen und Wertvorstellungen entsprechen, oft Teil des Reifungs- und Wachstumsprozesses sind und bei den meisten jungen Menschen mit dem Erwachsenwerden in der Regel von selbst aufhören;

f) Klarheit darüber, daß nach vorherrschender Expertenmeinung das Abstempeln junger Menschen als "abweichlerisch", "kriminell", oder "präkriminell" bei diesen oft zur Herausbildung beständiger unerwünschter Verhaltensmuster beiträgt.

6. Es sollten Gemeinwesendienste und -programme zur Verhütung der Jugendkriminalität entwickelt werden, insbesondere dort, wo bisher noch keine entsprechenden Einrichtungen bestehen. Formelle Einrichtungen der Sozialkontrolle sollten nur als letztes Mittel in Anspruch genommen werden.

#### II. ANWENDUNGSBEREICH DER LEITLINIEN

7. Diese Leitlinien sollten im Gesamtzusammenhang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup>, der Erklärung der Rechte des Kindes<sup>4</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>5</sup> sowie im Kontext der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)<sup>6</sup> sowie aller anderen die Rechte, die Interessen und das Wohl aller Kinder und jungen Menschen berührenden Rechtsinstrumente und Normen ausgelegt und angewandt werden.
8. Die Leitlinien sollten außerdem im Kontext der in den einzelnen Mitgliedstaaten gegebenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen angewandt werden.

#### III. ALLGEMEINE PRÄVENTION

9. Auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung sollten umfassende Präventionspläne eingeführt werden, die folgendes vorsehen:
  - a) gründliche Analysen des Problems und eine Bestandsaufnahme der verfügbaren Programme, Angebote, Einrichtungen und Ressourcen;
  - b) klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten der mit den Präventionsbemühungen befaßten Stellen und Institutionen sowie des Personals;
  - c) Mechanismen für eine angemessene Koordinierung der Präventionsbemühungen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen;
  - d) auf prognostischen Untersuchungen beruhende Politiken, Programme und Strategien, die während ihrer Anwendung laufend überwacht und sorgfältig evaluiert werden sollten;
  - e) Methoden zur wirksamen Verminderung der Gelegenheiten zur Begehung krimineller Handlungen;
  - f) die Mitwirkung der Gemeinschaft durch ein breites Angebot von Diensten und Programmen;

g) enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen (von der Zentralregierung bis zu den Lokalbehörden), unter Mitwirkung des privaten Sektors, anerkannter Vertreter des betreffenden Gemeinwesens sowie von Institutionen auf den Gebieten Arbeit, Kinderhilfe, Gesundheitserziehung, Soziales, Gesetzesvollzug und Justiz, bei der Ergreifung konzertierter Maßnahmen zur Verhütung der Jugendkriminalität;

h) die Mitwirkung der jungen Menschen an den Politiken und Prozessen zur Kriminalitätsverhütung, insbesondere auch in Form des Rückgriffs auf die in den Gemeinwesen vorhandenen Hilfsquellen, von Jugend-selbsthilfegruppen und von Programmen zur Entschädigung und Unterstützung von Verbrechenopfern;

i) Fachpersonal auf allen Ebenen.

#### IV. SOZIALISATIONSPROZESSE

10. Das Schwergewicht sollte auf präventiven Politiken liegen, die die erfolgreiche Sozialisation und Integration aller Kinder und jungen Menschen erleichtern, insbesondere auf dem Weg über die Familie, die Gemeinschaft, Gruppen von Gleichaltrigen, Schulen, die Berufsbildung und die Arbeitswelt wie auch durch freiwillige Organisationen. Gebührende Beachtung sollte der Persönlichkeitsentfaltung der Kinder und jungen Menschen geschenkt werden, und sie sollten in den Sozialisations- und Integrationsprozessen als vollgültige und gleichberechtigte Partner akzeptiert werden.

##### A. Familie

11. Jede Gesellschaft sollte den Bedürfnissen und dem Wohl der Familie und aller ihrer Mitglieder hohen Vorrang einräumen.

12. Da die Familie die für die primäre Sozialisation des Kindes verantwortliche Grundeinheit ist, sollten sich Staat und Gesellschaft darum bemühen, die Einheit der Familie, einschließlich des erweiterten Familienverbandes, zu erhalten. Der Gesellschaft obliegt die Verantwortung, die Familie, die den Kindern Sorge und Schutz angedeihen läßt und die für deren körperliches und geistiges Wohl sorgt, dabei zu unterstützen. Entsprechende Einrichtungen, insbesondere auch Tagesstätten, sollten angeboten werden.

13. Der Staat sollte durch grundsatzpolitische Maßnahmen günstige Voraussetzungen für ein Aufwachsen der Kinder in stabilen und geordneten Familienverhältnissen schaffen. Für Familien, die zur Überwindung instabiler Verhältnisse oder bei der Bewältigung von Konfliktsituationen Hilfe benötigen, sollten entsprechende Hilfeangebote bereitgestellt werden.

14. Wenn stabile und geordnete Familienverhältnisse fehlen, wenn die Bemühungen der Gemeinschaft, den Eltern in dieser Hinsicht Beistand zu leisten, fehlgeschlagen sind und die erweiterte Familie diese Rolle nicht ausfüllen kann, sollten andere Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere auch in Pflege- und Adoptivfamilien, in Betracht gezogen werden. Eine derartige Unterbringung sollte für das Kind wieder soweit möglich stabile und geordnete Familienverhältnisse schaffen

und ihm gleichzeitig ein Gefühl der Beständigkeit geben, wodurch die Probleme vermieden werden, die entstehen, wenn Kinder von einer Pflegefamilie zur anderen wandern.

15. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Kindern von Familien gewidmet werden, die von raschen und ungleichmäßigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Veränderungen betroffen sind, insbesondere den Kindern von autochthonen, Wanderarbeiter- und Flüchtlingsfamilien. Da derartige Veränderungen die soziale Fähigkeit der Familie zur herkömmlichen Kindererziehung beeinträchtigen können, oft als Folge von Rollen- und kulturellen Konflikten, müssen innovative und sozial konstruktive Wege für die Sozialisation der Kinder gefunden werden.

16. Durch entsprechende Maßnahmen und Programme sollte den Familien die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Rolle und den Pflichten der Eltern im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes und die Sorge für die Kinder vertraut zu machen; dabei sollten positive Beziehungen zwischen Eltern und Kindern gefördert, die Eltern für die Probleme der Kinder und jungen Menschen sensibilisiert und diese zur Mitwirkung an Aktivitäten der Familie und der Gemeinschaft angeregt werden.

17. Der Staat sollte durch entsprechende Maßnahmen den Zusammenhalt und die Harmonie in der Familie fördern und eine Trennung der Kinder von den Eltern zu vermeiden suchen, sofern nicht aufgrund von Umständen, die das Wohl und die Zukunft des Kindes berühren, eine solche die einzige Möglichkeit ist.

18. Es gilt, die Sozialisationsaufgabe der Familie und des erweiterten Familienverbandes herauszustreichen; ebenso müssen auch die künftige Rolle, die Verantwortung und die partnerschaftliche Mitwirkung der jungen Menschen in der Gesellschaft anerkannt werden.

19. Bei der Gewährleistung des Rechts des Kindes auf eine angemessene Sozialisation sollten sich der Staat und die anderen Instanzen nicht nur auf die bestehenden sozialen und gesetzlichen Einrichtungen stützen, sondern auch innovative Maßnahmen vorsehen und zulassen, wann immer herkömmliche Institutionen und Gepflogenheiten sich als unzulänglich erweisen.

##### B. Bildung

20. Der Staat ist verpflichtet, allen jungen Menschen Zugang zur öffentlichen Bildung zu gewähren.

21. Die Bildungssysteme sollten, über ihren Bildungs- und Berufsbildungsauftrag hinaus, folgendem besondere Aufmerksamkeit zuwenden:

a) Vermittlung grundlegender Wertvorstellungen und Entwicklung der Achtung vor der eigenen kulturellen Identität und den eigenen kulturellen Verhaltensmustern des Kindes, vor den gesellschaftlichen Wertvorstellungen des Landes, in dem das Kind lebt, vor anderen Zivilisationen und vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten;

b) Förderung und volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der jungen Menschen;

c) Einbeziehung der jungen Menschen in den Bildungsprozeß als aktive und konstruktive Mitwirkende statt als bloße Objekte desselben;

d) Durchführung von Aktivitäten, die bei den jungen Menschen die Identifizierung mit der Schule und der Gemeinschaft und ein entsprechendes Zugehörigkeitsgefühl stärken;

e) Anleitung der jungen Menschen zum Verständnis und zur Achtung unterschiedlicher Auffassungen und Meinungen sowie kultureller und anderer Unterschiede;

f) Bereitstellung von Informationen und Orientierungshilfen hinsichtlich der Berufsbildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und der Planung einer Berufslaufbahn;

g) emotionale Unterstützung der jungen Menschen und Vermeidung psychologischer Mißhandlung;

h) Vermeidung harter Disziplinarmaßnahmen, insbesondere der körperlichen Züchtigung.

22. Die Bildungssysteme sollten bestrebt sein, mit den Eltern, Gemeinwesenorganisationen und den mit Jugendaktivitäten befaßten Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

23. Die jungen Menschen und ihre Familien sollten über die Rechtsvorschriften, über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten sowie über das universale Wertesystem unterrichtet werden, insbesondere auch über die Übereinkünfte der Vereinten Nationen.

24. Die Bildungssysteme sollten sozial gefährdeten jungen Menschen besondere Fürsorge und Aufmerksamkeit zukommen lassen. Zu diesem Zweck sollten besondere Präventionsprogramme und Unterrichtsmaterialien, Lehrpläne, Ansätze und pädagogische Hilfsmittel entwickelt und voll genutzt werden.

25. Besonderes Augenmerk sollte umfassenden Politiken und Strategien zur Verhütung des Mißbrauchs von Alkohol, Drogen und anderen Substanzen durch junge Menschen gewidmet werden. Die Lehrer und die anderen Fachkräfte sollten mit dem entsprechenden Rüstzeug ausgestattet werden, damit sie diese Probleme verhindern beziehungsweise bewältigen können. Schülern und Studenten sollten Informationen über den Gebrauch und den Mißbrauch von Drogen, einschließlich des Alkohols, zur Verfügung gestellt werden.

26. Die Schulen sollten als Informations- und Vermittlungszentren zur Bereitstellung von Gesundheits-, Beratungs- und anderen Diensten für junge Menschen dienen, insbesondere für solche, die besondere Bedürfnisse haben und die unter Mißhandlung, Vernachlässigung, Viktimisierung und Ausbeutung zu leiden haben.

27. Durch eine Vielfalt von Bildungsprogrammen sollten Lehrer und andere Erwachsene wie auch Schüler und Studenten für die Probleme, Bedürfnisse und Denkweisen junger Menschen sensibilisiert werden, insbesondere jener, die unterprivilegierten oder benachteiligten Gruppen, ethnischen oder sonstigen Minderheiten oder Gruppen mit niedrigem Einkommen angehören.

28. Die Schulsysteme sollten höchstes akademisches und pädagogisches Niveau anstreben, was die Lehrpläne, die Lehr- und Lernmethoden und -ansätze sowie die Einstellung und Ausbildung fachlich kompetenter Lehrer angeht. Eine regelmäßige Leistungsüberwachung

und -beurteilung durch die zuständigen Berufsorganisationen und Fachbehörden sollte sichergestellt sein.

29. Die Schulsysteme sollten in Zusammenarbeit mit Gruppen aus der Gemeinschaft außerschulische Aktivitäten planen, entwickeln und durchführen, die für junge Menschen von Interesse sind.

30. Besondere Unterstützung sollten Kinder und junge Menschen erfahren, die Schwierigkeiten mit der Anwesenheitspflicht haben beziehungsweise die ihre Schulbildung abgebrochen haben.

31. Die Schulen sollten Politiken und Regeln fördern, die fair und gerecht sind; die Schüler und Studenten sollten in den Gremien vertreten sein, die für die Schulpolitik, einschließlich der Disziplinarpolitik und der Entscheidungsfindung, verantwortlich sind.

### C. Gemeinwesen

32. Es sollten Gemeinwesendienste und -programme geschaffen werden, die den besonderen Bedürfnissen, Problemen, Interessen und Anliegen junger Menschen Rechnung tragen und die jungen Menschen und ihren Familien eine geeignete Beratung und Orientierung bieten; wo es derartige Angebote bereits gibt, sollten sie ausgebaut werden.

33. Die Gemeinwesen sollten jungen Menschen ein breites Angebot von durch das Gemeinwesen getragenen Hilfen bereitstellen beziehungsweise, falls bereits vorhanden, diese ausbauen, so unter anderem Zentren für Gemeinwesenentwicklung, Freizeiteinrichtungen und Dienste, die sich mit den besonderen Problemen von sozial gefährdeten Kindern befassen. Bei der Bereitstellung dieser Hilfen sollte dafür Sorge getragen werden, daß die Rechte des einzelnen geachtet werden.

34. Besondere Einrichtungen sollten geschaffen werden, um jungen Menschen, die nicht mehr zu Hause leben können beziehungsweise die kein Zuhause haben, angemessenen Wohnraum bereitzustellen.

35. Es sollte ein breites Angebot von Diensten und Hilfen bereitgestellt werden, die junge Menschen bei der Überwindung der Schwierigkeiten auf dem Weg ins Erwachsenenendasein unterstützen. Zu diesen Diensten sollten auch Sonderprogramme für jugendliche Drogensüchtige gehören, in denen Betreuung, Beratung, Unterstützung und therapieorientierte Interventionen im Vordergrund stehen.

36. Freiwillige Organisationen, die Dienste für junge Menschen anbieten, sollten von den Regierungen und anderen Institutionen in finanzieller und sonstiger Hinsicht unterstützt werden.

37. Auf örtlicher Ebene sollten Jugendorganisationen geschaffen beziehungsweise ausgebaut werden, und es sollten ihnen volle Mitwirkungsrechte an der Gestaltung der Angelegenheiten des Gemeinwesens eingeräumt werden. Diese Organisationen sollten junge Menschen dazu ermutigen, gemeinsame freiwillige Projekte zu initiieren, insbesondere Projekte zur Unterstützung hilfsbedürftiger junger Menschen.

38. Staatliche Stellen sollten sich besonders der obdachlosen Kinder beziehungsweise der Straßenkinder annehmen und die nötigen Dienste für sie bereitstellen;

Informationen über örtliche Einrichtungen, Unterkunft, Beschäftigung und andere Hilfsquellen sollten den jungen Menschen ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden.

39. Ein breites Angebot an Freizeiteinrichtungen und -dienstleistungen sollte bereitgestellt werden, die für junge Menschen von besonderem Interesse sind, und diesen leicht zugänglich gemacht werden.

#### D. Massenmedien

40. Die Massenmedien sollten ermutigt werden, dafür Sorge zu tragen, daß junge Menschen Zugang zu Informationen und Materialien aus einer Vielzahl nationaler und internationaler Quellen haben.

41. Die Massenmedien sollten ermutigt werden, den positiven Beitrag herauszustellen, den junge Menschen zur Gesellschaft leisten.

42. Die Massenmedien sollten ermutigt werden, Informationen über die vorhandenen Dienste, Einrichtungen und Möglichkeiten für junge Menschen in der Gesellschaft zu verbreiten.

43. Die Massenmedien im allgemeinen, und Fernsehen und Film im besonderen, sollten ermutigt werden, die Darstellung von Pornographie, Drogen und Gewalt auf ein Mindestmaß zu beschränken, Gewalt und Ausbeutung als negative Erscheinungen herauszustellen, erniedrigende und herabwürdigende Darstellungen, insbesondere von Kindern, Frauen und zwischenmenschlichen Beziehungen, zu vermeiden und egalitäre Grundsätze und Rollen zu fördern.

44. Die Massenmedien sollten sich ihrer bedeutsamen Rolle und Verantwortung in der Gesellschaft sowie des Einflusses bewußt sein, den sie mit ihren Berichten über Drogen- und Alkoholmißbrauch durch Jugendliche ausüben. Sie sollten ihre Macht in den Dienst der Verhütung des Drogenmißbrauchs stellen, indem sie in ausgewogener Weise konsequent dazu Stellung nehmen. Wirksame Aufklärungsaktionen über das Drogenproblem sollten auf allen Ebenen gefördert werden.

#### V. SOZIALPOLITIK

45. Staatliche Stellen sollten Plänen und Programmen für junge Menschen hohen Vorrang einräumen und ausreichende finanzielle und sonstige Mittel für die wirksame Bereitstellung von Diensten, Einrichtungen und Personal für eine angemessene ärztliche und psychiatrische Betreuung, für Ernährung, Wohnen und in anderen wichtigen Bereichen, einschließlich der Verhütung und Behandlung des Drogen- und Alkoholmißbrauchs, vorsehen, wobei sicherzustellen ist, daß diese Ressourcen die jungen Menschen erreichen und ihnen auch tatsächlich zugute kommen.

46. Die Unterbringung von jungen Menschen in Anstalten sollte nur als letztes Mittel und nicht für länger als unbedingt notwendig verfügt werden, wobei der ausschlaggebende Gesichtspunkt das Wohl des jungen Menschen sein sollte. Formelle Eingriffe dieser Art sollten unter Beachtung genau festgelegter Kriterien genehmigt werden und auf folgende Situationen beschränkt bleiben: a) wenn das Kind beziehungsweise der Jugend-

liche Schaden erlitten hat, der ihm durch seine Eltern oder Vormunde zugefügt worden ist; b) wenn das Kind beziehungsweise der Jugendliche von den Eltern oder seinen Vormunden sexuell, körperlich oder seelisch mißhandelt worden ist; c) wenn das Kind beziehungsweise der Jugendliche von den Eltern oder seinen Vormunden vernachlässigt, verlassen oder ausgebeutet worden ist; d) wenn das Kind beziehungsweise der Jugendliche aufgrund des Verhaltens der Eltern oder der Vormunde körperlich oder sittlich gefährdet ist; e) wenn sich aus dem eigenen Verhalten des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen eine schwere physische oder psychologische Gefährdung seiner selbst ergibt und weder die Eltern, die Vormunde, der Jugendliche selbst noch ambulante Gemeinwesendienste die Gefährdung beheben können und die Unterbringung in einer Anstalt das einzig verbleibende Mittel ist.

47. Staatliche Stellen sollten jungen Menschen die Möglichkeit geben, ihre Vollzeitschulbildung fortzusetzen, und zwar vom Staat finanziert, wenn die Eltern oder Vormunde für den Unterhalt des jungen Menschen nicht aufkommen können, und Arbeitserfahrung zu sammeln.

48. Programme zur Kriminalitätsverhütung sollten auf der Grundlage verlässlicher wissenschaftlicher Forschungsergebnisse geplant und entwickelt und in regelmäßigen Abständen überwacht, evaluiert und entsprechend angepaßt werden.

49. In Fachkreisen wie auch in der breiten Öffentlichkeit sollten wissenschaftliche Informationen über Verhaltensweisen oder Situationen verbreitet werden, die eine physische oder psychologische Viktimisierung, Schädigung und Mißbrauch oder Ausbeutung junger Menschen erkennen lassen beziehungsweise dazu führen können.

50. Die Teilnahme an Plänen und Programmen sollte grundsätzlich freiwillig sein. Die jungen Menschen sollten selbst an ihrer Abfassung, Ausarbeitung und Durchführung mitwirken.

51. Die Staaten sollten beginnen, Politiken, Maßnahmen und Strategien, im Rahmen des Strafrechtssystems wie auch außerhalb, zu prüfen, auszuarbeiten und anzuwenden, beziehungsweise dies auch weiter tun, um direkt gegen junge Menschen gerichtete oder diese berührende Gewalt in der Familie zu verhindern und den Opfern von Gewalt in der Familie eine faire Behandlung zu gewährleisten.

#### VI. GESETZGEBUNG UND JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

52. Die Staaten sollten besondere Gesetze und Verfahren zur Förderung und zum Schutz der Rechte und des Wohls aller jungen Menschen erlassen und vollziehen.

53. Es sollten Gesetze zum Verbot der Viktimisierung, Mißhandlung und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Ausnutzung für kriminelle Aktivitäten erlassen und vollzogen werden.

54. Kinder und Jugendliche dürfen weder zu Hause noch in der Schule oder in anderen Institutionen harten oder erniedrigenden Besserungs- oder Strafmaßnahmen unterworfen werden.

55. Der Erlaß und der Vollzug von Gesetzen, mit denen der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Waffen jeder Art beschränkt und geregelt wird, sollte angestrebt werden.

56. Um eine weitere Stigmatisierung, Viktimisierung und Kriminalisierung junger Menschen zu verhindern, sollten Gesetze erlassen werden, die sicherstellen, daß Handlungen, die nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Erwachsene sie begehen, auch nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Jugendliche sie begehen.

57. Es sollte in Erwägung gezogen werden, das Amt eines Ombudsmanns oder eines ähnlich unabhängigen Organs zu schaffen, das sicherstellen würde, daß die Rechtsstellung, die Rechte und die Interessen der jungen Menschen gewahrt und daß sie an die entsprechenden vorhandenen Dienste verwiesen werden. Der Ombudsmann oder das sonst vorgesehene Organ würde außerdem die Anwendung der Riad-Leitlinien, der Beijing-Regeln und der Regeln für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, überwachen. Der Ombudsmann oder das sonst vorgesehene Organ würde in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die erzielten Fortschritte und über die Schwierigkeiten bei der Anwendung des jeweiligen Rechtsinstruments veröffentlichen. Außerdem sollten Dienste geschaffen werden, die sich für die Rechte des Kindes einsetzen.

58. Beamte des Polizeivollzugsdienstes und anderes zuständiges Personal beiderlei Geschlechts sollten eine Ausbildung erhalten, die sie in die Lage versetzt, auf die besonderen Bedürfnisse junger Menschen einzugehen; sie sollten mit den Programmen und Möglichkeiten der Weiterverweisung an andere Stellen zur Diversion der jungen Menschen aus dem Justizsystem vertraut sein und von diesen soweit wie möglich Gebrauch machen.

59. Es sollten Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Drogenmißbrauch und vor Drogenhändlern erlassen und strikt vollzogen werden.

#### VII. FORSCHUNG, AUSARBEITUNG VON POLITIKEN UND KOORDINATION

60. Es sollten Anstrengungen unternommen und geeignete Mechanismen geschaffen werden, um sowohl auf multidisziplinärer als auch auf intradisziplinärer Grundlage das Zusammenwirken und die Koordination zwischen Einrichtungen des Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors, dem Justizsystem, den mit Jugend-, Gemeinwesen- und Entwicklungsfragen befaßten Stellen und anderen entsprechenden Institutionen zu fördern.

61. Der Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachkenntnissen, die im Rahmen von Projekten, Programmen, Praktiken und Initiativen im Zusammenhang mit Jugendkriminalität und deren Verhütung sowie auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege gesammelt wurden, sollte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene intensiviert werden.

62. Die regionale und internationale Zusammenarbeit in Fragen der Jugendkriminalität und deren Verhütung sowie auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege unter Beteiligung von Praktikern, Experten und Entschei-

dungsträgern sollte weiter ausgebaut und verstärkt werden.

63. Die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit in praktischen und grundsatzpolitischen Fragen, insbesondere in der Ausbildung, bei Pilot- und Musterprojekten und in spezifischen Fragen der Verhütung der Jugendkriminalität, sollte von allen Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und anderen betroffenen Organisationen nachdrücklich unterstützt werden.

64. Die Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Erforschung wirksamer Wege zur Verhütung der Jugendkriminalität sollte gefördert werden, und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten sollten weite Verbreitung finden und einer Evaluierung unterzogen werden.

65. Die in Betracht kommenden Organe, Institute, Organisationen und Büros der Vereinten Nationen sollten bei den verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit Kindern, der Jugendstrafrechtspflege und der Verhütung der Jugendkriminalität in enger Zusammenarbeit und Koordination vorgehen.

66. Unter Zugrundelegung dieser Leitlinien sollte das Sekretariat der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den interessierten Institutionen bei der Durchführung von Forschungsarbeiten, in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, bei der Formulierung von Politiken und bei der Überprüfung und Überwachung ihrer Umsetzung eine aktive Rolle spielen und als Quelle für verlässliche Informationen über wirksame Wege zur Kriminalitätsverhütung dienen.

#### 45/113 – Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>3</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>4</sup> sowie der anderen internationalen Rechtsinstrumente betreffend den Schutz der Rechte und des Wohls junger Menschen,

*sowie eingedenk* der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>5</sup>, die vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet wurden,

*ferner eingedenk* des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 verabschiedeten, in deren Anlage enthaltenen Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen,

*unter Hinweis* auf die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)<sup>6</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 21 des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>7</sup>, in welcher

<sup>87</sup> Resolution 39/46, Anlage.